

Musikerordnung Jugendorchester Stadt Karlsruhe e.V.



- § 1 Der Verein kann mit einem Orchesterleiter einen Anstellungs- oder Honorarvertrag abschließen. Dem Orchesterleiter obliegt die künstlerische Leitung des Orchesters. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über die Teilnahme an Veranstaltungen gem. § 2 Ziffer 2 der Satzung. Er bestimmt die musikalischen Inhalte und zu spielenden Stücke. Wünsche und Anregungen der Instrumentallehrer, der Orchestersprecher sowie des Vorstandes können hierbei berücksichtigt werden.
- § 2 Der Verein schließt Anstellungs- oder Honorarverträge mit geeigneten Instrumentallehrern. Diese erteilen nach Maßgabe der Verträge und Weisungen des Vorstandes Musikunterricht für aktive Vereinsmitglieder.
- § 3 Die Höhe der Vergütung für den Dirigenten und die Instrumentallehrer orientieren sich an den ortsüblichen Sätzen.
- § 4 Alle Orchestermitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Mit der Aufnahme als Mitglied wird die Satzung des e.V. anerkannt.
- § 5 Der Verein ermöglicht im Rahmen seiner Möglichkeiten den Jugendlichen die Teilnahme am Instrumentalunterricht. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ist hierfür einen Kostenbeitrag zu entrichten.
Die Höhe des Kostenbeitrages ~~der Schüler~~ ist sozial gestaffelt und ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins, insbesondere von der Höhe der Zuschüsse durch die Stadt Karlsruhe. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen immer jährlich durch den Vorstand. Die Höhe der Unterrichtsgebühren betragen zur Zeit für das erste Kind einer Familie monatlich 35 Euro, für das zweite Kind 18 Euro. Ab dem dritten Kind fallen kein Unterrichtsgebühren an. Die soziale Ermäßigung gilt nur für jugendliche Musiker ohne eigenes Einkommen. Nähere Einzelheiten zur Zahlungsweise sowie Art und Umfang des Unterrichts regelt ein gesonderter Unterrichtsvertrag, der vom Vorstand mit dem Schüler, bzw. dessen Erziehungsberechtigten geschlossen wird.
Ein Anspruch auf die Erteilung von Unterricht besteht nicht.
- § 6 Die Unterrichtsverträge können wie folgt gekündigt werden:
- innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn („Probezeit“);
- Danach gilt eine vierteljährliche Kündigungsfrist (das bedeutet dass bis zum dritten Werktag des laufenden Quartals frühestens zum Ende dieses Quartals gekündigt werden kann).
Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten an. Die aktuellen Kontaktdaten können der Homepage (<http://www.jugendorchester-ka.de/kont.html>) entnommen werden.
- § 7 Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Jugendlichen Musikinstrumente zur Verfügung. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ist hierfür einen Kostenbeitrag zu entrichten. Die monatlichen Mietgebühren betragen zur Zeit 10 Euro. Der Schüler haftet für die Dauer der Ausleihe für entstandene Schäden. Nähere Einzelheiten regelt ein gesonderter Mietvertrag, der vom Vorstand mit dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten geschlossen wird. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten kann der Verein auf Antrag einen Zuschuss zu anfallenden Reparaturkosten gewähren. Dies gilt jedoch nicht für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden.
Die Festlegungen der monatlichen Mietkosten erfolgen immer jährlich durch den Vorstand.
- § 8 Schüler, die einen vom Verein subventionierten Musikunterricht erhalten oder ein Instrument gemietet haben, sind in besonderem Maße verpflichtet, sich für das Orchester einzusetzen und insbesondere an den Proben und Veranstaltungen teilzunehmen. Kommt ein Schüler dieser Verpflichtung mehr als dreimal jährlich nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt, die Subventionen für den Musikunterricht mit sofortiger Wirkung zu kürzen. Dabei sind Fehlzeiten wegen nachgewiesener Erkrankung nicht zu berücksichtigen. Wenn der Schüler seinen Verpflichtungen über einen angemessenen Zeitraum (mindestens drei Monate) wieder nachgekommen ist, kann die Kürzung auf Antrag zurückgenommen werden.